

12.06.84

VP - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr**A. Zielsetzung**

Die Verordnung strebt über eine angemessene Gebührenerhöhung Deckung der bei Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Bereich des Straßenverkehrs entstehenden Kosten an.

B. Lösung

Die Gebühren der Straßenverkehrsbehörden der Länder und Kommunen werden linear um 9,8 %, die der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und Medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen durchschnittlich um 9,5 % angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

12.06.84

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (34) - 920 01 - Str 115/84

Bonn, den 8. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom

1984

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahr-sachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) und des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Fernsprechg Gebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreib-
gebühren sowie Postgebühren im Einschreibe-, Zustell- und Nach-
nahmeverfahren,".

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Gemeindeverbände" die
Worte "sowie Zweckverbände und die sonstigen kommunalen Körper-
schaften des öffentlichen Rechts" eingefügt.

3. Der 2. Abschnitt sowie die Kapitel A und C des 3. Abschnitts
der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser
Verordnung.

...

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), § 39 des Fahrlehrergesetzes, § 23 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage

(zu § 1)

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2. Abschnitt		
Gebühren der Behörden im Landesbereich		
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	7,20
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	27,80
202.1	erstmalig	
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	30,20 - 64,50
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	27,80
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	15,70
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	6,00 - 30,20
204	Ortskundeprüfung	
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	15,70
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	4,80
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigklärung	18,10
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	18,10 - 120,80
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	12,10 - 72,50
210	Ungültigklärung eines Führerscheins	12,10
211	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins	8,50
212	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigklärung	8,50
213	Änderung oder Ergänzung eines internationalen Führerscheins	4,80
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	12,10 - 36,20
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	6,00 - 48,30
2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	4,80
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	3,60
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	7,20
223.1	wegen Halterwechsels	4,80
223.2	aus anderem Anlaß	
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	18,10

Instruktionen- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufblistung	18,10
225	Aufblistung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	12,10
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	14,50
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen	16,90
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,80
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschl. der Eintragung im Fahrzeugschein	13,30
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	18,10
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	18,10
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	12,10
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	13,30
232.1	für die Erstschrift	1,20
232.2	für jede weitere Ausfertigung	
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	3,60
233.1	für die Erstschrift	1,20
233.2	für jede weitere Ausfertigung	
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,80
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	6,00
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	4,80
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	4,80
237	Zuteilung einer Stempelplakette	0,60
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	16,90
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	7,20
239.1	bis zu vier Seiten	1,20
239.2	für jede weitere Seite	
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	33,80
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	0,60
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs, Aufforderung zur Stillegung eines Fahrzeugs	12,10
244	Stillegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stillegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stillegungsvermerks im Fahrzeugbrief; entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	8,50
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stillegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,40

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	6,00
245	Zwangsweise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	12,10
245.2	Zwangsweise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	12,10 - 120,80
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	10,90
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	8,50
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	6,00
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung	4,80
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	4,80
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	3,60
252.2	in anderen Fällen	4,80
253	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins	8,50
254	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	8,50
255	Änderungen oder Ergänzungen eines internationalen Zulassungsscheins	3,60
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	13,30
258.2	für eine Dauergenehmigung	30,20 - 60,40
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	12,10 - 362,30
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	96,60 - 398,60
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	66,40 - 265,70
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO	96,60 - 398,60

Gebühren-Nr	Gegenstand	Gebühr DM
262	Überprüfung	96,60 - 398,60
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	66,40 - 265,70
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	132,90 - 603,90
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 9 StVZO	96,60 - 398,60

4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO

271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	12,10 - 54,40
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung	18,10 - 60,40

B. Straßenverkehrs-Ordnung

281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	18,10 - 157,00
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	13,30
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	12,10 - 362,30
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	12,10 - 362,30

C. Ferienreiseverordnung

291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	14,50
-----	---	-------

D. Fahrerergesetz

301	Fahrlehrerprüfung	289,90
301.1	für Klasse 3	362,30
301.2	für die Klassen 3 und 1	434,80
301.3	für die Klassen 3 und 2	507,30
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	144,90
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	217,40
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	289,90
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	
Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.		
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 306)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	48,30
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrlG	12,10 - 30,20
302.3	der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	132,90
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	100,20

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302.5	der amtlichen Ausstellung einer Fahrlernbescheinigung oder eines Ausbildungserlaubnis nach § 33 Abs. 2 a FahrlG, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	120,80 - 422,70
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer die eingetragte Gebühr nach 300)	
303.1	der Fahrlernbescheinigung, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlernbescheins	48,30
303.2	der Fahrschülererlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	66,40
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	48,30
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlernausbildungstätigkeit, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	60,40 - 193,20
304	Berichtigung eines Fahrlernbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	4,80
305	Ausfertigung eines Fahrlernbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitsklärung	18,10
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlernbescheinigung oder ihrer Erweiterung	48,30 - 120,80
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	18,10 - 42,30
306.3	der Fahrschülererlaubnis oder ihrer Erweiterung	60,40 - 265,70
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	48,30 - 193,20
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlernausbildungstätigkeit oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlernausbildungstätigkeit	60,40 - 398,60
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlernbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Erleiden der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,10 - 72,50
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	36,20 - 398,60
308.2	einer Fahrlernausbildungstätigkeit	60,40 - 609,40
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlernwesen	12,10 - 48,30

E. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein

321	Prüfung für die	362,40
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger im Kraftfahrzeugverkehr	289,90
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	253,60
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer im Kraftfahrzeugverkehr	181,20
321.5	amtliche Anerkennung als Prüfer im Kraftfahrzeugverkehr oder als Prüfer im Kraftfahrzeugverkehr	181,20

Die Gebühren nach E. sind für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein zu zahlen. Die Gebühren nach E. sind für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein zu zahlen. Die Gebühren nach E. sind für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein zu zahlen.

Regelung der Gebühren für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein. Die Gebühren nach E. sind für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein zu zahlen. Die Gebühren nach E. sind für die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugschein zu zahlen.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises	48,30
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,10
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	48,30 - 120,80
325	Zwangweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,10 - 72,50
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	12,10 - 42,30

F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und
Europäisches Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung	12,10
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschl. der Ergänzung der Bescheinigung	6,00
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	12,10 - 60,40
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	12,10 - 60,40
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 37,50DM erhoben	

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 37,40 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
-----	---	--

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
------------------	------------	--------------

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteileverordnung und Fahrerlaubnisgesetz

1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

Die Gebühren zu den Nummern 401 - 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.

401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	64,50
401.1	der Klasse 1	72,50
401.2	der Klasse 2	

Gebühren-Nr	Gegenstand	Gebühr DM
401.3	der Klasse 3	64,50
401.4	der Klasse 4	64,50
401.5	der Klasse 5	6,60
401.6	der Klassen 1 und 2	121,00
401.7	der Klassen 1 und 3	116,00
401.8	nach § 15 StVZO	18,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	6,60
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	97,50
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	64,50
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 11,50 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 11,50 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 11,50 DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Seheleistung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,40
	2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
411	Typprüfung oder Musterprüfung (Prüfung der Unterlagen, Vorhaltung der Prüfgeräte)	
411.1	eines Krafttrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrstuhls	271,70
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	554,40
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	199,10
411.4	eines anderen Anhängers	468,60
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Bewegungen von Kraft- rädern	145,20
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	271,70
411.7	von Auflaufbremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	468,60
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ III zu § 47 StVZO)	253,00
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	809,60
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	473,00
412	Nachprüfung nach einer Typprüfung oder Musterprüfung	jeweils 2/3 von Nr. 411
413	Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angefangene Arbeitsstunde Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstortes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.	59,40

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
--------------	------------	-----------

414 Prüfung einzelner Fahrzeuge

		Vollprüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- und Ausbau oder Aushub oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Änderung	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
414.1	Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	40,00	8,00	11,50	23,00	—
414.2	Krafttrad	45,00	8,00	11,50	24,00	21,00
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,00	12,00	19,50	38,50	26,50
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	120,00	12,00	24,00	48,00	30,00
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	120,00	12,00	31,00	62,00	47,00
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich					2,90
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					6,00
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)					
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					2/3 der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5					
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					2,90
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft					
	Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:					
416.1	Kraftomnibusse					26,50
416.2	Droschken, Mietwagen, Krankenfahrzeuge					13,25
416.3	Nachprüfungen					2/3 der Gebühr nach Nr. 416

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	0,60
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	123,00
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, innere Organe)	245,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	302,00
451.4	Altersbewerber	245,00
451.5	Prüfungsversager	245,00
451.6	Tatauffällige	302,00
451.7	Teiluntersuchungen	½ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	½ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	112,00
452.2	der Klassen 4 oder 5	94,00
453	Gutachten nach den §§ 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietwagenfahrers	110,00
453.2	Nachuntersuchung	65,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrtG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	198,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seiner körperliche und geistige Eignung	302,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 59,40 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Gebühren der Landesverkehrsbehörden sowie der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und der Medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Februar 1982 erhöht worden. Mit der vorliegenden Verordnung soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen durch eine angemessene Gebührenerhöhung Rechnung getragen werden. Hinzu kommen strukturelle Anpassungen.

Für die Behördengebühren (2. Abschnitt der Anlage zu § 1) ist eine lineare Anhebung um 9,8 % vorgesehen.

Angesichts des unterschiedlichen Kostendeckungsgrades bei den Gebühren für die Technischen Prüfstellen und die Medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (3. Abschnitt der Anlage zu § 1) kann hier eine rein lineare Erhöhung nicht in Betracht kommen. Statt dessen wird eine durchschnittliche Anhebung dieser Gebühren um 9,5 % vorgesehen. Hiervon entfallen knapp 7 % auf den Ausgleich der seit der letzten Gebührenerhöhung eingetretenen allgemeinen Kostensteigerungen (Besoldungserhöhungen, Anstieg der Lohnnebenkosten infolge Erhöhung der Bemessungsgrenze für die Rentenversicherung, die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung, sowie Erhöhung der Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten). Die verbleibenden 2,5 % dienen unabweisbaren strukturellen Anpassungen.

Hierbei handelt es sich einmal um eine schrittweise Anpassung der Gebühr für die Hauptuntersuchung der Motorräder an die entsprechende Gebühr für Personenkraftwagen. Diese Anpassung erscheint geboten, weil nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre der Untersuchungsaufwand in beiden Fällen in etwa gleich sein dürfte, so daß die bisherige starke Differenzierung (Gebühr für die Hauptuntersuchung für Motorräder weniger als die Hälfte der entsprechenden Gebühr für Personenkraftwagen) nicht mehr vertretbar erscheint.

Zum anderen ist es unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit geboten, die Gebühren für die Abnahme der Fahrerlaubnisprüfungen so zu gestalten, daß sie in allen Fällen die Kosten der zwingend vorgeschriebenen Mindestdauer der praktischen Fahrprüfung von 30 Minuten decken, was in der zurückliegenden Zeit nicht überall der Fall war und dazu geführt hat, daß nicht immer über die vollen 30 Minuten geprüft wurde. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die mögliche weitere Erhöhung der Dauer der praktischen Prüfung, wie sie im Verkehrssicherheitsprogramm 1984 der Bundesregierung ins Auge gefaßt ist.

Eine nennenswerte zusätzliche Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht zu erwarten. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden eher entlastet. Die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden minimal sein. Hinsichtlich der Anhebung der Gebühren der Technischen Prüfstellen ist zu berücksichtigen, daß eine Fahrerlaubnisprüfung (Anhebung für Klasse 3 9,50 DM) in der Regel nur einmal im Leben abgelegt wird und die Hauptuntersuchung von Personenkraftwagen (Anhebung 2,30 DM) sowie von Krafträdern (Anhebung 10 DM) nur alle zwei Jahre durchgeführt werden muß.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Art. 1 Nrn. 1 und 2

Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachung der Auslagenerstattung sowie um die Ausdehnung der persönlichen Gebührenfreiheit auf bestimmte Gebietskörperschaften auf Grund des geltenden Kommunalrechts.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Neufassung der Anlage zu § 1 enthält die im allgemeinen Teil der Begründung erläuterten neuen Gebührensätze. Im 2. Abschnitt der Anlage sind die erhöhten Gebührensätze jeweils auf 10-Pfennig Beträge auf- bzw. abgerundet worden.

...

Zu Art. 2

Öbliche Berlin-Klausel

Zu Art. 3

Die Verordnung soll zum nächstmöglichen Termin in Kraft treten.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

/ Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Siebten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr

1. Eingangsformulierung (vor Artikel 1)

In der Eingangsformulierung vor Artikel 1 ist das Zitat
"§ 6a Abs. 2 und 3"
durch das Zitat
"§ 6a Abs. 2, 3 und 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Rechts-
grundlagen um § 6a Abs. 4 StVG
im Hinblick auf Gebühren-Nr. 455.

2. Artikel 1 Nr. 3 (Anlage zu § 1)

Die Anlage zu der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Anlage
(zu § 1)

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<u>2. Abschnitt</u>		
<u>Gebühren der Behörden im Landesbereich</u>		
<u>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</u>		
<u>1. Fahrerlaubnis und Führerscheine</u>		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	7,00
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	28,00
202.1	erstmalig	
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	30,00 - 85,00
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	28,00
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	16,00
204	Ortskundeprüfung	6,00 - 30,00
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	16,00
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	5,00
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	18,00 - 121,00
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	12,00 - 73,00
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	12,00
211	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins	9,00
212	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	9,00
213	Änderung oder Ergänzung eines internationalen Führerscheins	5,00
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	12,00 - 36,00
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	6,00 - 48,00
<u>2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern</u>		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	5,00
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	4,00
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	7,00
223.2	aus anderem Anlaß	5,00
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	18,00

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	18,00 12,00
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	15,00
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen	17,00
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	5,00
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschl. der Eintragung im Fahrzeugschein	13,00
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	18,00
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	18,00
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	12,00
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	13,00
232.1	für die Erstschrift	1,00
232.2	für jede weitere Ausfertigung	
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	4,00
233.1	für die Erstschrift	1,00
233.2	für jede weitere Ausfertigung	5,00
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	6,00
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	5,00
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	5,00
237	Zuteilung einer Stempelplakette	1,00
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	17,00
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	7,00
239.1	bis zu vier Seiten	1,00
239.2	für jede weitere Seite	
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	34,00
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	1,00
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	12,00
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief; entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	9,00
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	6,00
245	Zwangswise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhangerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzugeben und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	12,00
245.2	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhangerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	12,00 - 121,00
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	11,00
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	9,00
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	6,00
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung	5,00
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	5,00
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,00
252.2	in anderen Fällen	5,00
253	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins	9,00
254	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	9,00
255	Änderungen oder Ergänzungen eines internationalen Zulassungsscheins	4,00
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	13,00
258.2	für eine Dauergenehmigung	30,00 - 60,00
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	12,00 - 362,00
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	97,00 - 399,00
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	66,00 - 266,00
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO	97,00 - 399,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
262	Überprüfung	97,00 - 399,00
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	66,00 - 266,00
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	133,00 - 604,00
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 9 StVZO	97,00 - 399,00
4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO		
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	12,00 - 54,00
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung	18,00 - 60,00

B. Straßenverkehrs-Ordnung

281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	18,00 - 157,00
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	13,00
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	12,00 - 362,00
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	12,00 - 362,00

C. Ferienreiseverordnung

291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	15,00
-----	---	-------

D. Fahrerergesetz

301	Fahrlehrerprüfung	290,00
301.1	für Klasse 3	362,00
301.2	für die Klassen 3 und 1	435,00
301.3	für die Klassen 3 und 2	500,00
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	145,00
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	217,00
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	290,00
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	
Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.		
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	48,00
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrlG	12,00 - 30,00
302.3	der Fahrerschülerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	133,00
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	100,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	121,00 - 423,00
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	48,00
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	66,00
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	48,00
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	60,00 - 193,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	5,00
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	48,00 - 121,00
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	18,00 - 42,00
306.3	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	60,00 - 266,00
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	48,00 - 193,00
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	60,00 - 399,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungs-urkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,00 - 73,00
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	36,00 - 399,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	60,00 - 500,00
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	12,00 - 48,00

E. Kraftfahrtsachverständigengesetz

321	Prüfung für die	362,00
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	290,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	254,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	181,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	181,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises	48,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	48,00 - 121,00
325	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,00 - 73,00
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	12,00 - 42,00

F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und
Europäisches Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung	12,00
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschl. der Ergänzung der Bescheinigung	6,00
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	12,00 - 60,00
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	12,00 - 60,00
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 37,50 DM erhoben	

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 38,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
-----	---	--

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
--------------	------------	--------------

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteileverordnung und Fahrerlaubnisgesetz

1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

Die Gebühren zu den Nummern 401 - 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.

401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis
401.1	der Klasse 1
401.2	der Klasse 2

65,00
73,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
401.3	der Klasse 3	65,00
401.4	der Klasse 4	65,00
401.5	der Klasse 5	7,00
401.6	der Klassen 1 und 2	129,00
401.7	der Klassen 1 und 3	116,00
401.8	nach § 15 StVZO	18,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	7,00
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibushängern	98,00
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	65,00
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 11,50 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 11,50 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 11,50 DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Schleistung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,00
	2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
411	Typprüfung oder Musterprüfung (Prüfung der Unterlagen, Vorhaltung der Prüfgeräte)	
411.1	eines Krafttrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrstuhls	272,00
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	554,00
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	199,00
411.4	eines anderen Anhängers	469,00
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warmvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Behältern von Kraft- rädern	145,00
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	272,00
411.7	von Aufbauförderern oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	469,00
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ II zu § 47 StVZO)	253,00
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	810,00
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	473,00
412	Nachprüfung nach einer Typprüfung oder Musterprüfung	jeweils 2/3 von Nr. 411
413	Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angefangene Arbeitsstunde	59,00
	Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstortes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
414 Prüfung einzelner Fahrzeuge						
		Vollprüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- und Anbau oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
414.1	Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	40,00	8,00	12,00	23,00	—
414.2	Krafttrad	45,00	8,00	12,00	24,00	21,00
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,00	12,00	29,00	39,00	27,00
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	120,00	12,00	24,00	48,00	30,00
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	120,00	12,00	31,00	62,00	47,00
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich					3,00
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					6,00
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)					
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					2/3 der Gebühr für
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5					Prüfung nach § 29
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					3,00
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft					
	Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:					
416.1	Kraftomnibusse					27,00
416.2	Droschken, Mietwagen, Krankenfahrzeuge					13,00
416.3	Nachprüfungen					2/3 der Gebühr nach Nr. 416

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	1,00
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	123,00
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, innere Organe)	245,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	302,00
451.4	Altersbewerber	245,00
451.5	Prüfungsversager	245,00
451.6	Tatauffällige	302,00
451.7	Teiluntersuchungen	1/2 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	2/3 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	112,00
452.2	der Klassen 4 oder 5	94,00
453	Gutachten nach den §§ 15 a, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschen- oder Mietfahrfahrers	110,00
453.2	Nachuntersuchung	65,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	196,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seiner körperliche und geistige Eignung	302,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 59,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.

Begründung:

Die vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagenen Gebühren der Behörden im Landesbereich sowie die Gebühren der Technischen Prüfstellen und der Medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen so auf- bzw. abgerundet, daß die einzelnen Gebührensätze auf volle DM-Beträge lauten.

Die Auf- bzw. Abrundung der Gebührensätze auf volle DM-Beträge dient primär der Vereinfachung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Zahlstellen der Zulassungsstellen und Technischen Prüfstellen. Da die Beträge ab 0,50 DM aufgerundet und unter 0,50 DM abgerundet werden, ergibt sich keine nennenswerte Einnahmeveränderung. Auch die Gebührenpflichtigen werden dadurch nicht zusätzlich belastet, ihre Wartezeit würde aber durch diese Vereinfachung des Zahlungsverkehrs herabgesetzt werden.

3. Der Bundesrat hält das vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagene Ausmaß der Erhöhung der Gebühren angesichts des verbleibenden Gefälles zwischen Aufwand und Gebührenaufkommen für nicht ausreichend. Er begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesministers für Verkehr, 1985 die Gebühren erneut anzuheben.

Der Bundesrat stellt seine Bedenken jedoch zurück, um das Inkrafttreten der Neuregelung zum vorgesehenen Termin nicht zu gefährden. Ziel muß es sein, eine Kostendeckung zu erreichen.